



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.11.2020

2020/238
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	16.12.2020	
Rat der Stadt	17.12.2020	

Betreff

Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel stimmt der vom Verwaltungsrat beschlossenen und als Anlage beiliegenden Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Castrop-Rauxel zu.

Kravanja
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Die hierfür erhobene Gebühr betrug im abgelaufenen Jahr 2020 insgesamt 72,16 Euro pro angefangenem cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Die Unternehmerkosten steigen für das Jahr 2021 auf 35,00 € zuzüglich MwSt., mithin 41,65 €/cbm.

Die Verwaltungskosten haben sich auf 30,69 € verändert. Aufgrund der erhöhten Abfuhrmenge der letzten Jahre, ergibt sich entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung ein gering erhöhter Gebührensatz von **72,34 Euro/cbm**.

Der Gebührensatz ermittelt sich wie folgt:

2021

I) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten)

30,69 Euro/cbm

II) Unternehmerkosten laut Angebot vom 06.11.2020
35,00 Euro + 19 % Mehrwertsteuer (6,65Euro)

41,65 Euro/cbm

insgesamt::

72,34 Euro/cbm

=====

Von der Gebührensatzung sind zur Zeit noch 47 Grundstückseigentümer betroffen, deren Grundstücke nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, sondern noch über Grundstücksentwässerungsanlagen verfügen, die entsorgt werden müssen.

Es werden im Schnitt ca. 4 m³ Schlamm abgefahren.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – AÖR – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der o.g. Satzung ein Weisungsrecht. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage